

Ersuchen Beistand zu leisten nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256). Siehe Bd. 3, S. 422.

§ 119. Die Statistik des Warenverkehrs und die statistische Gebühr *).

Aus der Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, der gemeinsamen Handels- und Tarifpolitik und der Gemeinschaft der Zoll- und Verbrauchsabgaben folgt die Notwendigkeit einer gemeinsamen Statistik des Warenverkehrs, der Produktionsverhältnisse, der Zoll- und Steuereinnahmen und der Bevölkerungsbewegung. Schon während des Zollvereins wurde diesem Bedürfnis durch das bei Gründung desselben in Berlin errichtete »Zentralbureau des Zollvereins« Rechnung getragen und seit dem Jahre 1872 ist zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten das kaiserliche Statistische Amt eingesetzt worden¹⁾. Um demselben das erforderliche Material für eingehende und zuverlässige Zusammenstellungen über den Eingang, Ausgang und Durchgang von Waren zu verschaffen, und um eine sichere Grundlage für die Maßnahmen der Zoll- und Handelspolitik zu gewinnen, ist durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande²⁾, vom 1. Januar 1880 ab eine allgemeine Pflicht zur Anmeldung der die Zollgrenze überschreitenden Waren und zur gleichzeitigen Entrichtung einer Abgabe eingeführt worden. An die Stelle dieses Gesetzes ist das Reichsgesetz vom 7. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 109) getreten, welches die Statistik des Warenverkehrs auf das gesamte Reichsgebiet mit Einschluß der Freihäfen, jedoch mit Ausnahme der Insel Helgoland und der badischen Zollausschlüsse, ausdehnt³⁾.

I. Die Anmeldepflicht. 1. Anzumelden sind alle Waren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes nebst den Zollausschlüssen

*) Vgl. v. Scheel, Die deutsche Handelsstatistik. In Schmollers Jahrbuch 1882 1. Heft, S. 23 ff. v. Aufseß a. a. O. S. 375 ff.; v. Mayr S. 979; Hoffmann, Kommentar S. 238 ff.

1) Vgl. über die Entstehungsgeschichte desselben Bd. 1, S. 389 und die daselbst zitierten Abhandlungen von Meitzen. Ueber die im Jahre 1872 getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Statistik des Warenverkehrs ist auch zu vergleichen die Darstellung in der vom statistischen Amt herausgegebenen »Statistik des Deutschen Reiches« Bd. 3, 1873, S. 1 ff.

2) Reichsgesetzbl. 1879, S. 261. — Die Grundlage des Gesetzes bildet der Bericht vom 27. Februar 1878, den die vom Bundesrat eingesetzte Kommission für Reform der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs erstattet hat. Drucksachen des Bundesrates 1877/78, Nr. 40. (Auch abgedruckt in den »Monatsheften zur Statistik« Bd. 43, Heft 1, 1880.) Auf ihm beruhen die Motive des Gesetzentwurfs. Drucksachen des Reichstages 1878, Nr. 179, und 1879, Nr. 217.

3) Entwurf mit Begründung Drucksachen des Reichstages 1905/06, Anlagen Bd. II. Nr. 31. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 691; 698; 794. Zur Ausführung des Gesetzes hat der Bundesrat Bestimmungen vom 8. Februar 1906 (Zentralbl. S. 137 ff.) erlassen, welche in einzelnen Punkten abgeändert worden sind.



ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland. Der Bundesrat kann für bestimmte Waren vorschreiben, daß auch deren Wert anzumelden ist¹⁾. Ausgenommen sind lediglich die in § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 aufgeführten, vom Eingangszoll befreiten Gegenstände, ohne Rücksicht auf die Menge, sowie Sendungen anderer zollfreier Waren im Gewichte von 250 Gramm oder weniger²⁾. Die Anmeldung muß die Gattung jeder Ware nach deren spezieller Benennung und Beschaffenheit angeben, und zwar nach den Positionen des statistischen Warenverzeichnisses³⁾. Das Gewicht verpackter Waren ist netto anzumelden, und zwar in der Regel für jede Gattung besonders; doch genügt für Kolli, welche nur eine Warengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart⁴⁾.

2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Uebergabe eines Anmeldescheins; beim kleineren Grenzverkehr, d. h. bei dem nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind, genügt mündliche Anmeldung⁵⁾. An Stelle der Anmeldescheine tritt bei zollpflichtigen Waren die Zoll- oder Steuerdeklaration; dieselbe ist aber durch Angabe der Herkunft und Bestimmung der Ware, sowie bezüglich der Gattung und Menge den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß zu ergänzen⁶⁾.

3. Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk; ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden⁷⁾. Außerdem sind im Grenzbezirk noch andere Anmeldestellen nach Bedürfnis zu errichten; insbesondere

1) Das Verzeichnis dieser Waren enthält die Anlage C des statistischen Warenverzeichnisses.

2) Gesetz § 1. Jedoch sind die im § 6 des Tarifgesetzes unter Nr. 2 u. 12 aufgeführten Gegenstände anzumelden. Als Land der Herkunft ist das Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, als Land der Bestimmung das Land, wohin die Versendung gerichtet ist. Vgl. die Ausführungsbestimmungen §§ 2–6.

3) Gesetz § 2, Abs. 1 u. 4. Das jetzt geltende statistische Warenverzeichnis ist im Zentralbl. 1906, S. 135 bekannt gemacht, hat aber schon eine Anzahl von Veränderungen erfahren, namentlich durch Bekanntmachung vom 11. Februar 1911 (Zentralbl. S. 41).

4) Gesetz § 2, Abs. 2. Ausnahmsweise können die Zolldirektivbehörden bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waren eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesamt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen (ebendasselbst Abs. 3). Vgl. hierzu § 45 der Ausführungsbestimmungen.

5) Gesetz § 3, Abs. 1. Ausführungsbestimmungen § 32. Für die schriftliche Anmeldung sind bestimmte Formulare vorgeschrieben. Besondere Bestimmungen gelten für den Freihafen Hamburg. Ausführungsbestimmungen § 33 fg., sowie für die Häfen an der Unterelbe und Unterweser. Ausführungsbestimmungen § 40.

6) Gesetz § 4.

7) Gesetz § 3, Abs. 3, 4. Für die mittelst Zoll- oder Steuerdeklaration angemeldeten Waren fungieren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen, auch wenn sie im Binnenbezirk ihren Sitz haben, als Anmeldestellen. Dasselbst § 4, Abs. 3.

können den Gemeindebehörden im Grenzbezirk an solchen Orten, an denen sich ein Zollamt nicht befindet, die Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung aufgetragen werden ¹⁾. Die Errichtung solcher Anmeldestellen (außer den Zollämtern) liegt den Landesregierungen ob ²⁾. Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk ist von der Zolldirektion eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzuteilen; ausnahmsweise, namentlich in Seehandelsplätzen, kann sie auch auf eine bestimmte Verkehrsart beschränkt werden ³⁾. Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waren durch äußere Besichtigung befugt und es liegt ihnen ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen und erforderlichenfalles deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Warenbefund zu vergleichen und die Berichtigung und Vervollständigung zu veranlassen ⁴⁾.

4. Verpflichtet zur Anmeldung der Waren ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats entweder der Warenführer oder der Empfänger oder der Versender oder der Absender der Waren ⁵⁾. Zur Ausstellung des Anmeldescheins dagegen ist der Absender verpflichtet; für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebietes und der Ausschlüsse wohnt, der Warenführer verantwortlich ⁶⁾. Öffentliche Transportanstalten und Personen, welche gewerbsmäßig Güter befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Waren nur dann befördern, wenn ihnen ordnungsmäßige Anmeldescheine überwiesen worden sind ⁷⁾; bei der Einfuhr von Gütern können sie den Absender in der Ausstellung des Anmeldescheines vertreten, falls er weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt ⁸⁾.

5. Der Bundesrat kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, beim Verkehr mit den Zollausschlüssen, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Anmeldepflicht eintreten lassen ⁹⁾.

6. Die Anmeldungen und die im § 4, Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Angaben über die Herkunft, Bestimmung und den Wert der Waren dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden. Ges. § 10.

1) Gesetz § 3, Abs. 3.

2) Ausführungsbestimmungen § 7, Abs. 1.

3) Ebendasselbst Abs. 2, 3 § 8. 4) Gesetz § 8.

5) Gesetz § 3, Abs. 1. Ausführungsbestimmungen § 16 ff.

6) Gesetz § 5. Bestimmungen § 10.

7) Gesetz § 6. Vgl. Ausführungsbestimmungen § 16, Ziff. 4, 5.

8) Gesetz § 5, Abs. 1.

9) Gesetz § 9. Befreiungen von der Anmeldung und Erleichterungen sind festgestellt worden in den Ausführungsbestimmungen § 44, 45.

II. Die statistische Abgabe. 1. Bei jeder schriftlichen Anmeldung ist eine Abgabe zu entrichten ¹⁾. Sie beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Deklaration aufgeführten Waren, wenn dieselben verpackt sind, für je 500 Kilogramm 5 Pfennig; wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 Kilogramm 5 Pfennig; für die Massengüter, welche im § 11, Ziff. 3 des Gesetzes bezeichnet sind, und anderen, vom Bundesrat zu bezeichnenden Massengütern ²⁾, 10 Pfennig für je 10000 Kilogramm und für die im § 11, Ziff. 4 aufgeführten Tiere für je 5 Stück 5 Pfennig. Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung. Befreit von der Abgabe sind ³⁾:

a) Waren, welche unter Zollkontrolle versendet, oder auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht ⁴⁾, oder nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder endlich zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden.

b) Waren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet oder den Zollausschlüssen befördert werden ⁵⁾.

c) Die Postsendungen und andere Sendungen unter 20 Kilogramm Rohgewicht.

d) Ausstellungsgüter.

2. Haftbar für die Entrichtung der Gebühr ist derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Ware ist ⁶⁾. Dies ist in der Mehrzahl der Fälle der Warenführer; das ihm nach § 440 des Handelsgesetzbuchs am Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche ihm aus der Erfüllung der Anmelde- und Gebührenpflicht erwachsen ⁷⁾.

1) Sie wird im Gesetz als „statistische Gebühr“ bezeichnet; sie wird aber nicht entrichtet von dem Verpflichteten für eine in seinem Interesse erforderliche Tätigkeit der Behörden, sondern es wird im Gegenteil im öffentlichen Interesse dem Warenführer eine ihn belästigende Tätigkeit (die Anmeldung) und außerdem noch die Bezahlung einer Abgabe auferlegt, für welche daher die Bezeichnung „Gebühr“ nicht recht angemessen erscheint. In Wahrheit ist die Abgabe ein, freilich geringfügiger, Ein- und Ausfuhrzoll. Zustimmend Hoffmann zu § 11, Anm. 1 u. Meyer-Dochow § 233. Eine Darlegung der Gründe, auf welchen ihre Bezeichnung als Gebühr beruht, gibt v. Mayr a. a. O.

2) Das Verzeichnis derselben wird vom Bundesrat festgestellt. Das jetzt gültige ist am 12. April 1888 beschlossen worden (Zentralbl. 1888, S. 194).

3) Gesetz § 12. Vgl. Ausführungsbestimmungen § 53 fg.

4) Jedoch mit Ausnahme der einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrolle bei einem Amte im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden. Gesetz § 12, Abs. 3, Ziff. 1.

5) Durch die Befreiung dieser Waren von der Abgabe soll der Zweck erreicht werden, die Durchfuhrüter von den Einfuhr- und den Ausfuhrütern statistisch zu trennen.

6) Gesetz § 13, Abs. 2.

7) Gesetz § 18.

3. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Verwendung von Reichsstempelmarken auf den Anmeldescheinen oder den sie vertretenden Papieren (Zolldeklarationen)¹⁾. Die für die Kontrollierung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung²⁾.

4. Der Ertrag der sogenannten statistischen Gebühr fließt in die Reichskasse³⁾; den Bundesstaaten wird jedoch für die ihnen durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs erwachsenden Kosten eine vom Bundesrat festzustellende Vergütung gewährt⁴⁾. Außerdem erhalten die drei Postverwaltungen für den Verkauf der Stempelmarken eine Provision von 2½ Prozent der Bruttoeinnahme.

III. **Zu widerhandlungen** gegen das Gesetz vom 7. Februar 1906 und der infolgedessen erlassenen Ausführungsbestimmungen von seiten der Warenführer und inländischen Absender werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet. Die Vorschriften der Zollgesetze finden auf sie Anwendung und die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen⁵⁾.

§ 120. Die Verbrauchsabgaben.

Für die Reichsverbrauchsabgaben gelten dieselben Grundsätze, welche die Grundlagen des Zollwesens bilden. Das Zollgebiet ist ein einheitliches Verkehrsgebiet auch für die einer Reichsabgabe unterworfenen, im Inlande hergestellten Verbrauchsgegenstände. Zollges. § 7. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des Bieres.

Das Reich ist daher ausschließlich befugt zur Gesetzgebung über die Besteuerung der mit einer an das Reich zu entrichtenden Abgabe belasteten Gegenstände. Für die Abgaben, welche zur Zeit der Errichtung des Reichs bereits im Zollverein gemeinsam gewesen sind, ist dies im Art. 35 der Reichsverfassung ausdrücklich bestimmt; für die später eingeführten Abgaben ergibt sich aus Art. 2 der Reichsverfassung, daß die Einzelstaaten an dem Gesetz des Reichs nichts ändern können, soweit sie nicht etwa reichsgesetzlich dazu ermächtigt sind.

Was von dem Verordnungsrecht des Bundesrats in Zollsachen gilt, findet auch auf die Reichsverbrauchsabgaben Anwendung. Auch die Vereinbarungen des Zollvereinsvertrages finden, soweit sie nicht durch die Reichsgesetzgebung abgeändert worden sind, auf die Verbrauchsabgaben Anwendung.

1) Gesetz § 13, Abs. 1. Die Stempelmarken werden von den Postanstalten verkauft. Ausführungsbestimmungen § 46 ff.

2) Gesetz § 15. 3) Gesetz § 11, Abs. 1.

4) Gesetz § 14. Hier kommen die Ausgaben für Anmeldeposten und sächliche Verwaltungskosten in Ansatz; vgl. v. Aufseß a. a. O. S. 409, 410.

5) Gesetz § 16, 17.